

Abschrift.
1 D. 373/1936.

H a f t !

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann S B
in Bönen, z.Zt. in Untersuchungshaft im Gerichtsgefängnis in Dortmund,
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom
15. Januar 1937, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Dr. Freiesleben,
die Reichsgerichtsräte Raestrup, Dr. Ziegler, Dr. Teuffel
und der Landgerichtsdirektor Dr. Rohde,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr. Sandrock,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in D o r t m u n d vom 1. April
1936 wird im Strafausspruch einschließlich der Nebenstrafe nebst den
ihm insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache
wird in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die
Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

1. Zum Schuldspruch bestehen im Ergebnis keine rechtlichen Beden= ken, wenn auch die Begründung, die das Landgericht gegeben hat, nicht überall einwandfrei ist.

Nach der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen vom
9. Dezember 1936, RGSt. Bd. 70 S. 375, umfaßt der Begriff Geschlechtsver= kehr im Sinne des Blutschutzgesetzes nicht jede unzüchtige Handlung,

ist

ist aber auch nicht auf den Beischlaf beschränkt, er umfaßt den gesamten natürlichen und naturwidrigen Geschlechtsverkehr, also außer dem Beischlaf auch alle geschlechtlichen Betätigungen mit einem Angehörigen des anderen Geschlechts, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt sind, anstelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teiles zu dienen.

Die hiernach in Betracht kommenden tatsächlichen Voraussetzungen sind nach den Urteilsfeststellungen für die beiden Vorfälle vom 31. Dezember 1935 und vom 26. Januar 1936 erfüllt. Die geschlechtlichen Handlungen, die der Angeklagte und die D[] an diesen beiden Tagen vornahmen, dienten nach der ausdrücklichen Feststellung des Landgerichts anstelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes des Angeklagten (UA.S. 4 mit S.8). Den Vorfall vom 30. Januar 1936 dagegen, bei dem es nur zum einfachen Küssen gekommen ist (UA.S.5), hat das Landgericht zutreffend aus der Schuldfeststellung ausgeschieden.

Darauf, ob der Angeklagte der Meinung gewesen ist, die Handlungen bei den beiden ersten Vorfällen seien kein Geschlechtsverkehr im Sinne des Blutschutzgesetzes und daher nicht nach diesem Gesetz strafbar, kommt es zum Schuldspruch nicht an. Denn eine solche irrtige Meinung des Angeklagten wäre lediglich ein Irrtum über das Strafgesetz selbst, der nicht der Vorschrift des § 59 StGB. unterliefe und daher der Annahme des Vorsatzes nicht entgegenstehen würde.

Das Landgericht scheint angenommen zu haben (UA.S.7), durch die §§ 2, 5 Abs. 2 des Blutschutzgesetzes sei jeder Verkehr zwischen einem Juden und einer deutschblütigen Frau unter Strafandrohung verboten worden, und erst durch § 11 der Ersten Ausführungsverordnung vom 14. November 1935 sei eine Abänderung im Sinne einer nachträglichen Beschränkung auf den außerehelichen Geschlechtsverkehr vorgenommen worden. Diese Meinung wäre irrig; denn, wie sonst allgemein anerkannt wird und auch in der Entscheidung des Großen Senats ausgesprochen ist, dient die Bestimmung im § 11 der Ausführungsverordnung lediglich der Erläuterung der Vorschrift des Gesetzes selbst. Auch im übrigen werden einzelne Ausführungen des Landgerichts über Sinn und Zweck der Strafvorschrift durch die Begründung der Entscheidung des großen Senats richtig gestellt; auf sie braucht daher im einzelnen nicht mehr eingegangen zu werden. Ausgeschlossen ist es auf alle Fälle, gegenüber dem durch Auslegung festzustellenden Sinne des § 2 BlutSchG. noch eine Strafbarkeit weiterer Handlungen auf Grund von § 2 StGB. anzunehmen.

2. Der Strafausspruch kann nicht bestehen bleiben.

Die Möglichkeit, daß der Angeklagte wirklich der Meinung war, die Art der geschlechtlichen Betätigung bei den beiden Vorfällen vom 31. Dezember 1935 und vom 26. Januar 1936 falle nicht unter die Strafandrohung des Blutschutzgesetzes, ist nach dem Urteilsinhalt gegeben. Sie wird durch die Ausführungen des Landgerichts nicht ausgeräumt. Die nur zum § 2 StGB. angestellte Hilfserrückung (U.A.S. 9 oben) paßt nicht mehr hierher. Im übrigen aber war die Meinung, die der Angeklagte nach seiner Einlassung vorgebracht hat, bis zur Entscheidung des Großen Senats selbst im Schrifttum und in der Rechtsprechung, wenn auch nicht als die herrschende, vertreten, also vom Standpunkt des Angeklagten aus nicht so abwegig, wie das Landgericht angenommen hat. Ob der Angeklagte wirklich der irrigen Auffassung gewesen ist, die er vorgebracht hat, bleibt unklar. Es besteht also ein Widerspruch im Urteil, wenn diese zum Schuldspruch offengelassene Möglichkeit nicht auch beim Strafausspruch beachtet wird. Denn ein Strafrechtsirrtum kann zur Folge haben, daß die Tat, wenn auch vorsätzlich im Rechtssinn begangen, doch keine bewußte Zuwiderhandlung gegen das gesetzliche Verbot enthält und das kann nach feststehender Rechtsprechung bei der Strafzumessung erheblich sein. Demnach muß das Landgericht zu dieser Frage erneut klar und widerspruchsfrei Stellung nehmen.

Die Ausführungen des Urteils geben noch Anlaß, darauf hinzuweisen, daß an sich nur das im Urteil festgestellte Verhalten des Angeklagten nach dem Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes, also nur die beiden Vorfälle vom 31. Dezember 1935 und 26. Januar 1936, die Tat darstellen, für die die Strafe auszuwerfen ist. Die Strafzumessungsgründe sind in dieser Beziehung nicht eindeutig klar gefaßt, sie können dahin verstanden werden, als ob hier auch das frühere Verhalten des Angeklagten vor Inkrafttreten der Strafvorschrift, insbesondere schon zu Beginn des Verhältnisses im Jahre 1927 als strafwürdig angesehen und in diesem Sinne einbezogen worden wäre. Das wäre unzulässig. Unbedenklich wäre es nur, wenn die Persönlichkeit des Angeklagten im allgemeinen, insbesondere schon zu Beginn des Verhältnisses im Jahre 1927, hätte gewürdigt werden sollen. Unklar bleibt jedoch auf alle Fälle, ob das Zeigen der unsittlichen Bilder und die Bordellbesuche auch noch nach dem Inkrafttreten der Strafvorschrift vorgekommen sind. Der Gedanke, der Angeklagte habe der D. [] die „Treue“ gebrochen, muß nach diesem Zeitpunkt ganz ausscheiden. Das durch die Strafvorschrift geschützte Rechtsgut ist nicht die Geschlechtsehre der einzelnen be=
tet=

teiligten deutschblütigen Frau, sondern die Rassereinheit des deutschen Volkes und in Verbindung damit seine Ehre. Es kommt also auf die Stärke des gegen diese Rechtsgüter gerichteten Angriffs nach den äußeren und inneren Umständen der Tat und auf die Persönlichkeit des Täters an. Bei der neuen Straffestsetzung wird auch zu vermeiden sein, gesetzliche Tatbestandsmerkmale der Straftat bei der Straffestsetzung zu verwerten. Das Landgericht wird hier auch zu erwägen haben, ob nicht die Anrechnung von Untersuchungshaft deswegen besonders zu beurteilen ist, weil die Klärung der Rechtsfrage infolge der Anrufung des Großen Senats längere Zeit in Anspruch nahm und der Angeklagte darauf keinen Einfluß hatte.

(gez.) Dr. Freiesleben.

Raestrup.

Dr. Ziegler.

Dr. Teuffel.

Dr. Rohde.
